

# I. ABHANDLUNGEN

---

## DAS KANONISCHE RECHT ZU BEGINN DES DRITTEN JAHRTAUSENDS

Von Ludger Müller

Der Beginn des neuen Jahrtausends wird vielfach als Gelegenheit für eine Bestandsaufnahme und Neuorientierung genutzt. Beispielsweise stellte Papst Johannes Paul II. in seinem Apostolischen Schreiben „*Novo millennio ineunte*“ im Rückblick auf das Jahr 2000 fest: „So haben wir das Jubiläum nicht nur als Erinnerung an die Vergangenheit gelebt, sondern als Prophezeiung der Zukunft.“<sup>1</sup> Ähnliches gilt für die Wissenschaftler; auch diese müssen von Zeit zu Zeit nachschauen, woher sie gekommen sind und wo sie stehen. Wie Alexander Hollerbach einmal formuliert hat, gehört es geradezu „zu den Tagesaufgaben, sich jeweils kritisch des Weges zu vergewissern, den eine Wissenschaft ... genommen hat, und so zu einer Ortsbestimmung für Gegenwart und Zukunft beizutragen.“<sup>2</sup> Anderenfalls besteht die Gefahr, im alltäglichen Geschäft den Überblick zu verlieren.

Wie steht es um das Recht der katholischen Kirche zu Beginn des dritten Jahrtausends und welche Fragen stellen sich der Kirchenrechtswissenschaft heute? Eine umfassende Beantwortung dieser Fragen kann hier natürlich nicht angestrebt sein; vielmehr sollen nur einige Linien hinsichtlich der bisherigen Entwicklung des geltenden Rechts der katholischen Kirche und der wissenschaftlichen Befassung mit ihm gezogen und einige Hinweise im Blick auf die Weiterentwicklung gegeben werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben „*Novo millennio ineunte*“ vom 6. Januar 2001, Nr. 3, in: AAS 93 (2001) 266–309, hier: 267, deutsche Übersetzung in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 150, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2001, hier: 6.

<sup>2</sup> Alexander Hollerbach, Rezension zu Carlen, Louis, Kirchenrecht und Kirchenrechtslehrer an der Universität Freiburg i. Ue., in: ZSavRG.Kan 66 (1980) 536 f., hier: 536.

## I. Ein Rückblick

### 1. Auseinanderentwicklung von Kirchenrecht und Glaube in den ersten zwei Jahrtausenden

Die Rechtsordnung der Kirche hat ihren Ursprung in denselben Dokumenten, die auch für den christlichen Glauben und das Entstehen der Kirche selbst von entscheidender Bedeutung waren: in den Schriften des Alten und – vor allem – des Neuen Testaments. Die Heilige Schrift ist nicht nur in dem Sinne eine Quelle, daß an ihr im Nachhinein die ersten Strukturen der entstehenden Kirche abgelesen werden können, also eine Rechtserkenntnisquelle; sie ist vielmehr auch von den Christen der frühen Kirche als das für sie entscheidende und verbindliche Dokument verstanden worden, also auch als Quelle der in der frühen Kirche geltenden Ordnung.<sup>3</sup> Hierbei muß eingeräumt werden, daß ein Prozeß der Ausdifferenzierung des Rechts aus dem Gesamtbereich von Gebräuchen, Moral und Religion wie in den Rechtsordnungen der Umwelt<sup>4</sup> so auch in der Kirche noch bevorstand. So dürfte die Äußerung von Hans Erich Feine zu verstehen sein, der ausdrücklich festhält, daß in der Urkirche die „Ungeschiedenheit des Lebens“ sich noch über ein Jahrhundert darin niederschlug, daß es keine „reinen Rechtsquellen“ gab.<sup>5</sup>

Bei der Entstehung von Recht in der Kirche handelt es sich nicht um die Schaffung von etwas gänzlich Neuem, schon gar nicht um eine Verrechtlichung

---

<sup>3</sup> Dies ist die herrschende Lehre: vgl. Alphonsus M. Stickler, *Historia Juris Canonici Latini. Institutiones Academicæ*, I: *Historia Fontium*, Roma 1950, 9–12; Willibald M. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts*, Bd. 1: *Das Recht des ersten christlichen Jahrtausends. Von der Urkirche bis zum großen Schisma*, Wien – München <sup>2</sup>1960, 105; Othmar Heggelbacher, *Geschichte des frühchristlichen Kirchenrechts bis zum Konzil von Nizäa 325*, Freiburg/Schweiz 1974, 1 f.; Jean Gaudemet, *Storia del diritto canonico. Ecclesia et Civitas*, Cinisello Balsamo (Milano) 1998, 47 f. Vgl. auch aus neuerer Zeit und aus anderer Perspektive: Jürgen Roloff, *Ansätze kirchlicher Rechtsbildungen im Neuen Testament*, in: *Das Recht der Kirche*, Bd. I: *Zur Theorie des Kirchenrechts*, hrsg. von Gerhard Rau, Hans-Richard Reuter und Klaus Schlaich, Gütersloh 1997 (*Forschungen und Berichte der Evangelischen Studiengemeinschaft* 49) 337–389; Michael Welker, *Recht in den biblischen Überlieferungen in systematisch-theologischer Sicht*, ebd. 390–414.

<sup>4</sup> Zum Bereich des weltlichen Rechts vgl. Uwe Wesel, *Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart*, München <sup>2</sup>2001, 57–68, hier: 58.

<sup>5</sup> Hans Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche*, Köln – Wien <sup>5</sup>1972, 32.